Bach-Ordnung

für die

Flößerei auf der Schiltach.

1874.

Wolfach.
Druck von August Sandfuchs.
1874.

§ 1.

Die Flößerei auf der Schiltach ist unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften Jedermann gestattet.

§ 2.

Die Floßstraße besteht überall nur aus dem Flußbett.

§ 3.

Beim Mangel ständiger Einbindestätten für die Zurüstung der Flöße ist das Einbinden im Falle des Einverständnisses der betreffenden Ufereigenthümer überall gestattet.

§ 4.

Mit dem Einlegen des Holzes darf nicht angefangen werden, bevor alles für den Floß bestimmte Holz auf den Platz gebracht und zugerüstet ist.

§ 5.

Die Zurüstung der Flöße muß so rasch als möglich gefördert und mit der entsprechenden Mannschaft betrieben werden. Ist ein Floß fertig, so muß er, sobald es der Wasserstand gestattet, fortgeschafft werden.

§ 6.

Die Reihenfolge, in welcher mehrere Floßunternehmer ihre Zurüstungsarbeiten und die Fortschaffung ihrer Flöße zu betreiben haben, wird durch gegenseitige Verständigung, eventuell durch die Floßaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 7.

Die Fahrt auf der Floßstraße darf niemals gehemmt werden. Wenn und so lang flußaufwärts ein fertiger Floß zum Abfahren bereit liegt oder in der Zurichtung begriffen ist, darf unterhalb kein Floß gebaut werden, außer mit Erlaubniß der Eigenthümer jenes Floßes, oder wenn das Einbinden des Vorderholzes voraussichtlich bälder beendigt ist.

§ 8.

Die Breite und Länge der Flöße wird dahin bestimmt: Die Gestöre eines Floßes, welche aus allgemeinem und geströmtem Holz bestehen, dürfen die Breite von 18 Fuß, und jene, die aus Holländer Holz bestehen, dürfen die Breite von 17 Fuß nicht übersteigen. Flöße über 2000 Fuß Länge dürfen auf der Schiltach nicht gebaut werden.

§ 9.

Jeder Floß muß fest und lenksam gebaut und stets in gutem Verband gehalten werden. Bei einer Länge von 1600 bis 2000 Fuß muß ein Floß mit mindestens 3 Sperren und 12 Mann, ein solcher von 800 bis 1600 Fuß mit mindestens 2 Sperren und 8 Mann versehen sein.

§ 10.

Die Floßmannschaft muß aus tüchtigen Leuten bestehen, Trunkenheit und Widerspenstigkeit darf unter denselben nicht geduldet werden.

§ 11.

Auf jedem Floß muß während der Fahrt ununterbrochen ein Führer anwesend sein, welcher die zur sichern und vorschriftsmäßigen Führung des Floßes erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Der Floßführer wird bei Zählung der vorgeschriebenen Mannschaft mitgerechnet.

§ 12.

Zum Schwellen und Fortschaffen der Flöße ist nur das Schramberger Weiherwasser zu benutzen. Nur ausnahmsweise im Falle der Noth, wenn das Wasser des Schramberger Weihers nicht zureicht, um ein Floß fortzubringen, ist den Flößern mit Zustimmung der Wiesenbesitzer gestattet, zur Stauung des Wassers einen leichten Aufsatz auf die Wässerungs-Teiche zu machen, welcher nach dem Durchgang des Floßes sofort wieder von den Flößern zu beseitigen ist. Wegen Benützung des Schramberger Weihers und der dazu gehörenden Einbindstätte hat sich der Floßunternehmer mit dem betreffenden Eigenthümer zu verständigen.

§ 13.

Auf jedem Floß ist das zur sichern Führung nöthige Geschirr, insbesondere ein auch für eintretende Nothfälle aus-

reichender Vorrath von Wieden und Stangen, eine Anmährkette oder ein Drahtseil, nebst mindestens 2 Hanfseilen, mitzuführen.

§ 14.

Auf jedem Stamm eines Floßes muß das Zeichen des Eigenthümers in üblicher Weise angebracht sein.

§ 15.

Für etwaige Ufer- und Eigenthumsbeschädigungen hat der Eigenthümer des Floßes zu haften.

§ 16

Zur Anmährung der Flöße während des Einbindens oder auf der Fahrt sind die vorhandenen Mährbäume oder die vorhandenen künstlichen Mähranstalten zu benützen, welche ohne Erlaubniß der Floßaufsichtsbehörde nicht beseitigt werden dürfen. Auch steht es jedem einzelnen Floßführer in Nothfällen zu, Mährpfähle einzuschlagen. Der dadurch den Ufer-Eigenthümern zugehende Schaden ist denselben zu ersetzen.

§ 17.

Bevor ein Floß vollständig angemährt ist, darf die Mannschaft denselben in keinem Fall verlassen.

§ 18.

Bei eingetretenem oder vorauszusehendem Hochwasser ist auf die Anmährung erhöhte Sorgfalt zu verwenden und auf dem angemährten Floß eine Wache von wenigstens 3 Mann zu bestellen. Sobald der Nothstand vorüber ist, muß der Floß wieder weiter geschafft werden.

§ 19.

Die Flößer sind befugt, bei Annäherung eines Floßes an ein Wehr die Einlaßfalle zu dem Wasserwerk oder Wässerungs-Kanal zu schließen, beziehungsweise schließen zu lassen, und das Fahrloch zu öffnen. Das gleiche Recht steht ihnen zu bei Annäherung eines Schwell- oder Weiherwassers, das einem Floß nachgesendet wird, jedoch mit der Beschränkung, daß die Einlaßfalle zu einem Werk nur soweit geschlossen werden darf, als es geschehen kann, ohne daß dadurch der Betrieb des Werkes unterbrochen wird. Entsteht darüber Streit, wie weit hiernach bei einem einzelnen Werk die Schließung zulässig ist, so entscheidet hierüber das Bezirks-

Amt nach Anhörung der Wasser- und Straßenbaubehörde. — Den Werk- und Wiesenbesitzern bleibt überlassen, die Stellfalle wieder zu ziehen und das Fahrloch zu schließen, wenn der Floß mit dem Schwellwasser, auf welchem er geht, beziehungsweise das nachgesendete Schwellwasser, an der Stelle, wo der Kanal von dem Flusse abzweigt, vorüber ist.

§ 20.

Die Fahrlöcher für die Flöße sollen eine Breite von mindestens 18 Fuß haben. Wo dies zur Zeit nicht der Fall ist, hat der Besitzer des Wasserwerks die Obliegenheit, bei Ausführung der nächsten Hauptreparatur an dem Wehre das Fahrloch auf das angegebene Maß zu erweitern.

§ 21.

Die Werkbesitzer sind verbunden, ihre Wehre und die Fahrlöcher in gutem Stand zu erhalten und an der bestehenden Einrichtung ihres Werkbetriebs keine Aenderung vorzunehmen, durch welche die Flößerei beeinträchtigt wird.

§ 22.

Auf den Wehren und in einer Entfernung von 20 Fuß oberhalb derselben darf nicht gesperrt werden; auch ist verboten, mit dem Floß, statt durch das Fahrloch, über das Wehr selbst zu fahren, oder die Seitenbretter des Wehrbaues herauszustechen.

§ 23.

Für den Fall, daß ein Floß in dem Fahrloch eines Teiches liegen bleibt, ruht auf dem Unternehmer und seiner Mannschaft (nebst der Haftbarkeit für etwaigen Schaden und der Strafbarkeit eines Verschuldens) die Verpflichtung, ihn so schleunig als möglich wieder flott zu machen, während des Aufliegens des Floßes aber das Fahrloch so viel als thunlich zu schließen.

§ 24.

Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht darf nicht geflößt werden.

§ 25.

Die Flößerei darf nicht vor dem 1. März beginnen und muß am 11. November geschlossen werden.

§ 26.

In der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. August sind die Floßfahrten einzustellen.

§ 27.

Nach Ablauf des Schlußtermins für die Flößerei müssen die im Flusse liegenden Hölzer längstens binnen 14 Tagen aus der Schiltach entfernt und auf die Polterplätze geschafft werden. Diese Plätze sind so zu wählen und herzurichten, daß die Hölzer vom Hochwasser nicht fortgeschwemmt werden können und daß der Abfluß des Wassers nicht gehemmt wird.

§ 28.

Die Ausführung solcher Arbeiten, welche die Einstellung der Flößerei bedingen, hat in der Zeit zu geschehen, in welcher nicht geflößt werden darf.

§ 29.

Erscheint zu Ausführung von Fluß- und Brückenbauten eine Einstellung der Flößerei unumgänglich nothwendig, so wird die Flußbaubehörde dies in dem amtlichen Verkündigungs-Blatt so zeitig bekannt machen lassen, daß die Flößereitreibenden ihre Einrichtungen darnach treffen können.

§ 30.

Wird eine weitere Einstellung der Flößerei aus andern als den im § 28 genannten Gründen nothwendig, wie namentlich dann, wenn der Eintritt gefährlicher Hochwasser zu besorgen ist oder wenn in wasserarmer Zeit die Mahlmühlen, andere Wasserwerke oder die Wiesen-Kultur allzusehr im Nachtheile sind, so ist hierüber die Entschließung Gr. Bezirksamtes einzuholen.

§ 31.

Die Aufsicht über die Flößerei auf der Schiltach und die Floßanstalten führt zunächst der bestellte Bachvogt. Die obere Aufsicht über die Floßstraße und den Betrieb der Flößerei führt die Gr. Wasser- und Straßenbau Inspektion — Sektion Wolfach.

Der Bachvogt bezieht einen Jahresgehalt von 15 fl., woran die Werkbesitzer 1/3 und die Schifferschaft 2/3 zu bezahlen haben.

Der auf die Flößereitreibenden fallende Betrag von

10 fl. wird in der Art umgelegt, daß durch den Bachvogt die im Laufe des Jahres aus dem Schiltachthal abgehenden Flöße nach Gestören aufgenommen werden und derselbe auf die Gesammtzahl der Gestöre am Ende jeden Jahres umgelegt wird.

Die Erhebung der Umlage geschieht durch den schifferschaftlichen Verrechner in Schiltach und die Auszahlung des Gehaltes jeweils an Martini.

Die Flößereitreibenden sind verbunden, jeweils vor Abfuhr eines Floßes oder einzelner Gestöre dem Bachvogt behufs der Abzählung Anzeige zu machen, und hat dieser ein fortlaufendes Kontrol Register zu führen.

§ 32.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften haben nebst Verpflichtung zum Schadenersatz gemäß § 148 des P.-St.-G.-B. Bestrafung an Geld bis zu 50 Thalern oder Haft bis zu 4 Wochen zur Folge.

Ueberdies wird das Bezirks-Amt die zur Herstellung der Ordnung und zur Hinderung weiterer Störungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten der Schuldigen ausführen lassen.

Der Floßunternehmer ist für die Zuwiderhandlungen seiner Bediensteten, unbeschadet ihrer eigenen Haftbarkeit und Strafbarkeit, verantwortlich.

§ 33.

Bezüglich der mit dem Holzhandel und der Flößerei auf der Schiltach beschäftigten württembergischen Staatsangehörigen gelten innerhalb des bad. Staatsgebietes obige Bestimmungen ebenfalls und genießen dieselben den vollen Schutz des Gesetzes und die ihnen nach dem Uebereinkommen beiderseitigen Staatsregierungen vom 20. Februar 1867 gewährleisteten Rechte.

Nr. 58. Die mit Zustimmung des Bezirksraths erlassene Bachordnung für die Flößerei auf der Schiltach wird andurch als bezirkspolizeiliche Vorschrift für vollziehbar erklärt.

Freiburg, den 6. Januar 1874.

Der Gr. Landes-Kommissär:

Winter.